

II-5494 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

2358 IAB

1992 -04- 08

zu 2403 13

Wien, am 7. April 1992  
GZ.: 10.101/51-X/A/1a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2403/J betreffend den Vollzug von Umweltschutzbestimmungen als oberste Bergbehörde/Fall Perlmooser Zementwerke AG in Kirchbichl/Tirol, welche die Abgeordneten Monika Langthaler, Freunde und Freundinnen am 17. Februar 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wieviele JuristInnen stehen in den genannten Berghauptmannschaften zum Vollzug des bergrechtlichen Betriebsanlagenrechts zur Verfügung?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

**Antwort:**

In Anbetracht, daß das Schwergewicht der Tätigkeit der Berghauptmannschaften auf montan-technischem Gebiet gelegen ist, sind bei den Berghauptmannschaften Absolventen der Montanuniversität Leoben tätig, von denen insgesamt neun auch ein juridisches Studium an einer rechtswissenschaftlichen Universität absolviert haben.

**Punkt 2 der Anfrage:**

Wie sind die Berghauptmannschaften mit Sachverständigen zur technischen ökologischen und ärztlichen Beurteilung von Emissionen aus Betriebsanlagen ausgestattet?

**Antwort:**

Für die Beurteilung von Bergbauanlagen ausgehenden Emissionen, die vornehmlich aus Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen stammen, werden von den Berghauptmannschaften in der Regel Amtssachverständige der Ämter der Landesregierungen, Sachverständige einschlägiger Institutionen, z.B. der Österreichischen Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle oder des Umweltbundesamtes, Amtsärzte, in schwierigen Fällen auch Professoren einschlägiger Universitätsinstitute herangezogen. Über eigene Amtssachverständige auf diesem Gebiet verfügen die Berghauptmannschaften nicht.

**Punkt 3 der Anfrage:**

Welcher umwelttechnischen und ärztlichen Sachverständigen bedient sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung nach dem Bergrecht?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist nicht Bewilligungsbehörde hinsichtlich Bergbauanlagen. Es hat sich nur als Berufungsbehörde u.a. mit Bewilligungen zur Herstellung oder zum Betrieb von Bergbauanlagen zu befassen. Je nach dem Berufungsfall werden bei Notwendigkeit der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens Sachverständige bzw. Gutachter fachspezifischer Institutionen oder einschlägig tätige Professoren von Universitätsinstituten herangezogen.

Punkt 4 der Anfrage:

Inwiefern wurde von seiten des Bundesministeriums auf die im 13. Bericht der Volksanwaltschaft - im Zuge der Beurteilung der gewerblichen Betriebsanlagenverfahren - vorgebrachten Rüge einer mangelnden Ausstattung mit ärztlichen Sachverständigen reagiert?

Antwort:

Bereits im Februar 1990 bin ich mit dem jüngst im 13. Bericht der Volksanwaltschaft aufgezeigten Problem an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz herangetreten. Die Ausführungen im 13. Bericht der Volksanwaltschaft geben die Antwort des Herrn Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf mein Schreiben wieder. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat aber in der Zwischenzeit weitere Veranlassungen getroffen, um den Kreis der in Betracht kommenden ärztlichen Sachverständigen zu erweitern.

Punkt 5 der Anfrage:

Wie kann es das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten rechtfertigen, bei Erweiterung einer Anlage, die bereits für die Überschreitung von Staubimmissionsgrenzwerten im Raum

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

**Kirchbichl verantwortlich ist, nicht den strengstmöglichen Emissionsgrenzwerten vorzuschreiben?**

**Antwort:**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten war bezüglich der Bewilligung zur Herstellung einer der Zementmühle V des Werkes Kirchbichl vorgeschalteten Vorbrechanlage nur als Berufungsbehörde befaßt. Angefochten wurde eine Auflage, die vorsah, daß der Restgehalt an staubförmigen Emissionen im unverdünnten Reingas nach dem geplanten Filter der Vorbrechanlage  $20 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten darf. Dieser Wert wurde der Berghauptmannschaft Innsbruck vom beigezogenen technischen Sachverständigen empfohlen, der sich insbesondere auf einen Prospekt der Firma Lühr für ein Flachschauchfilter berief, in dem die Restgehalte an Staub im Reingas mit weniger als  $20 \text{ mg/m}^3$  angegeben sind. Von der Berufungswerberin wurde dagegen vorgebracht, daß vom Dauerbetrieb auszugehen sei und nicht vom Wert bei Abnahme innerhalb der üblichen Garantiezeit. Für vergleichbare Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland und bei anderen Zementwerken sei bisher nirgends ein Grenzwert von  $20 \text{ mg/m}^3$  als Stand der Technik vorgeschrieben worden. Die Berufungsbehörde hat daraufhin den langjährigen Leiter der technischen Abteilung der Österreichischen Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle, einen der besten Kenner von Staubeinrichtungen, der auch Zivilingenieur für Bergwesen ist, befaßt. Dieser hat in seiner gutachtlichen Äußerung für den Normalbetrieb von Zerkleinerungsanlagen in der Zementindustrie, und zwar für den Dauerbetrieb, bei einem Massenstrom von größer als  $0,5 \text{ kg/h}$ , nach den derzeitigen Gegebenheiten einen Emissionswert von  $50 \text{ mg/Nm}^3$  als Stand der Technik bezeichnet. Gestützt darauf hat die Berufungsbehörde die angefochtene Auflage dahingehend abgeändert, daß eine Entstaubungseinrichtung verlangt wird, die gewährleistet, daß der Restgehalt an staubförmigen Emissionen im Reingas bei Dauerbetrieb nicht größer als  $50 \text{ mg/Nm}^3$  ist.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 6 der Anfrage:

Wie wird der tatsächliche Staubgehalt bei den Emissionen der Vorbrecheranlage gemessen werden?

Antwort:

Die Messung des Staubgehaltes ist nach der ÖNORM M 5861 vorzunehmen. Darüber hinaus sind die ÖNORM M 9451 "Emissionsbegrenzung für luftverunreinigende Stoffe in der Zementindustrie" und die VDI 2094 "Emissionsminderung Zementwerke" zu beachten.

Punkt 7 der Anfrage:

Warum wurde im Bescheid des Bundesministeriums betreffend die Vorbrecheranlage nicht auf die bestehende Staubbelastung eingegangen, wie sie von Berichten der Landesforstdirektion Tirol klar und deutlich bekanntgegeben wurden?

Antwort:

Die Berufungsbehörde hatte sich bei der Prüfung in der Sache auf den angefochtenen Teil des erstinstanzlichen Bescheides zu beschränken.

Punkt 8 der Anfrage:

Welche nachträglichen Auflagen zur Beschränkung der Emissionen (Staub, Geruch, u.a.) aus der bestehenden Anlage wird die Bergbehörde erteilen?

Antwort:

Falls das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremden Sachen gefährdet wird oder eine Gefährdung zu befürchten

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

ist oder fremde Personen unzumutbar belästigt werden oder eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern vorliegt, hat die Berghauptmannschaft nach § 203 Abs.2 des Berggesetzes 1975 in der Fassung der Berggesetznovelle 1990 erforderliche Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

Punkt 9 der Anfrage:

Welche gewerberechtlichen Genehmigungsbescheide, deren Einhaltung nunmehr von der Berghauptmannschaft Innsbruck zu überprüfen sind, liegen für die bestehende Anlage vor?

Antwort:

Bei der Vorbrechanlage handelt es sich um eine neue Anlage, für die erst nach Inkrafttreten der Berggesetznovelle 1990 um die Bewilligung zur Herstellung bei der Berghauptmannschaft Innsbruck angesucht worden ist. Somit liegt für die Vorbrechanlage kein gewerberechtlicher Genehmigungsbescheid vor.

